

**Beschlussvorschläge
des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats
zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung
der 14. ordentlichen Hauptversammlung der
AMAG Austria Metall AG
(FN 310593 f; ISIN: AT00000AMAG3)
am 15.04.2025**

Tagesordnung und Beschlussvorschläge:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 samt dem Lagebericht des Vorstands, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 samt dem Konzernlagebericht inklusive der nichtfinanziellen Erklärung des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG für das Geschäftsjahr 2024.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinns.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 42.316.800,00 einen Betrag in Höhe von EUR 42.316.800,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,20 je dividendenberechtigter Aktie zu verwenden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG die Vergütung der von der

Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 wie folgt festsetzen:

- Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder:
 - a. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 95.000,00.
 - b. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 60.000,00.
 - c. Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 40.000,00.

- Ausschussvergütung:
 - a. Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, des Strategieausschusses sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zusätzlich EUR 50.000,00.
 - b. Für den Vorsitzenden des Nominierungs- und des ESG-Ausschusses zusätzlich EUR 30.000,00.
 - c. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungs-, des Strategie-, des Nominierungs- und des ESG-Ausschusses zusätzlich EUR 25.000,00.
 - d. Für jedes weitere Mitglied des Prüfungs-, des Strategie-, des Nominierungs- und des ESG-Ausschusses zusätzlich EUR 20.000,00.
 - e. Für den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zusätzlich EUR 20.000,00.
 - f. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zusätzlich EUR 15.000,00.
 - g. Für jedes weitere Mitglied des Vergütungsausschusses zusätzlich EUR 10.000,00.

- Anwesenheitsgeld:

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung in Höhe von EUR 2.500,00.

Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung in Höhe von EUR 2.500,00.

Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmittel gebührt die Hälfte des Anwesenheitsgelds.

Das Anwesenheitsgeld ist pro Sitzungstag mit EUR 2.500,00 begrenzt.

- Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:
 - a. 50 % mit Ablauf des 2. Quartals (Ende Juni 2025)
 - b. 25 % mit Ablauf des 3. Quartals (Ende September 2025)
 - c. 25 % mit Ablauf des 4. Quartals (Ende Dezember 2025)

Gemeinsam mit der Vergütung gelangen auch die bis dahin angefallenen Anwesenheitsgelder zur Auszahlung.

Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat oder ein Ausschuss während des Geschäftsjahres eingerichtet bzw. aufgelöst wird, wird die Vergütung aliquot (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft bzw. des Bestehens des Ausschusses) gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses, eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltenen Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Deckung ist der Höhe, dem Umfang und der Nachmeldefrist nach angemessen.

6a. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen und mit der Mandatierung den Aufsichtsratsvorsitzenden zu beauftragen.

6b. Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass gesetzliche Vorschriften die Bestellung eines externen Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025 durch die Hauptversammlung vorsehen, und mit der Mandatierung den Aufsichtsratsvorsitzenden zu beauftragen.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 15.04.2025 scheidet Dipl.-Ing. Herbert Ortner und Maximilian Angermeier aus dem Aufsichtsrat aus.

Der Aufsichtsrat setzte sich bisher aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) zusammen. Die Anzahl der gewählten Mitglieder soll mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung von zehn auf neun Mitglieder verkleinert werden. In der kommenden Hauptversammlung ist daher ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen, um diese Zahl zu erreichen. Der Aufsichtsrat erstattet somit nachstehende Beschlussvorschläge gemäß § 108 AktG:

- a) Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von derzeit zehn auf neun gewählte Mitglieder reduziert.

- b) Herr Maximilian Angermeier, geboren am 31.08.1958, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs. 2a AktG und des österreichischen Corporate Governance-Kodex abgegeben. Die Quotenregelung des § 86 Abs. 7 AktG ist aufgrund der aktuellen Zusammensetzung der Belegschaft der AMAG Austria Metall AG nicht anwendbar.

Die zur Wahl vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben. Diese Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.amag-al4u.com) im Bereich Investor Relations unter "ordentliche Hauptversammlung 2025" verfügbar.

8. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge die vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungspolitik für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats beschließen. Die Vergütungspolitik ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.amag-al4u.com) im Bereich Investor Relations unter "ordentliche Hauptversammlung 2025" verfügbar.

9. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den Vergütungsbericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats beschließen. Der Vergütungsbericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.amag-al4u.com) im Bereich Investor Relations unter "ordentliche Hauptversammlung 2025" verfügbar.

10a. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben und über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen (Wandelschuldverschreibung 2025), unter Aufhebung der entsprechenden Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 9a.

Die bestehende Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen auszugeben gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 9a wird mit 21. Juli 2025 auslaufen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgende Beschlüsse zu Punkt 10a der Tagesordnung fassen:

1. Der Vorstand wird unter gleichzeitiger Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 9a

gemäß § 174 Abs. 2 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in mehreren Tranchen Wandelschuldverschreibungen, die das Bezugs- oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 17.500.000 Aktien der Gesellschaft gewähren bzw. vorsehen, auszugeben (*Wandelschuldverschreibung 2025*). Der Ausgabebetrag, die Ausgabe, das Wandlungsverfahren der Wandelschuldverschreibungen und alle weiteren Bedingungen sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Diese Ermächtigung gilt bis zum 15. April 2030.

2. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt oder (ii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben.
3. Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht unterschreitet und der Wandlungspreis bzw. der Bezugspreis (Ausgabebetrag) der Bezugsaktien, jeweils nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren ermittelt wird und nicht unter dem Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft während der letzten 20 Handelstage vor dem Tag der Ankündigung der Begebung der Wandelschuldverschreibungen liegt.

10b. Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten (Wandelschuldverschreibungen) (Bedingtes Kapital 2025), unter Aufhebung des „Bedingten Kapitals 2020“ gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 9b und entsprechende Änderung der Satzung in § 4.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgende Beschlüsse zu Punkt 10b der Tagesordnung fassen:

1. Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 21. Juli 2020 um bis zu 17.500.000 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in dieser Hauptversammlung ermächtigt wird, erhöht (*Bedingtes Kapital 2025*). Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.
3. Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 Abs. 6 entsprechend geändert, sodass diese Bestimmung wie folgt lautet:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 17.500.000 durch Ausgabe von bis zu 17.500.000 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptversammlung vom 15. April 2025 ermächtigt wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand beschließt, diese Wandelschuldverschreibungen mit neuen Aktien zu bedienen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu auszugebenden Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen.

- 11. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen „Genehmigten Kapitals“ unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs. 6 AktG, aber auch mit der Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre**

gänzlich oder teilweise auszuschließen, auch mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital 2025), unter Aufhebung des „Genehmigten Kapitals 2020“ gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 10. und Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 4.

Die bestehende Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Kapitalerhöhung gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum 10. Tagesordnungspunkt durchzuführen (*Genehmigtes Kapital 2020*) wird mit 22. September 2025 auslaufen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgende Beschlüsse zu Punkt 11 der Tagesordnung fassen:

1. Der Vorstand wird unter gleichzeitiger Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 10 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und / oder Sacheinlage um bis zu EUR 17.500.000 durch Ausgabe von bis zu 17.500.000 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die weiteren Ausgabebedingungen festzulegen, und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt, (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen (*Genehmigtes Kapital 2025*). Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
2. Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 Abs. 5 entsprechend geändert, sodass diese Bestimmung wie folgt lautet:

*Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 17.500.000 durch Ausgabe von bis zu 17.500.000 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen und die Art der Aktien, den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen festzulegen (*Genehmigtes Kapital 2025*). Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem*

genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt, (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 4 Abs. 7 im Hinblick auf die Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2025 und das Genehmigte Kapital 2025.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 4 Abs. 7 im Hinblick auf die Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2025 und Genehmigte Kapital 2025 dahingehend abzuändern, sodass diese Bestimmung wie folgt lautet:

Die Summe der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibung 2025/Bedingtes Kapital 2025 aktuell oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und die Anzahl der aus dem Genehmigten Kapital 2025 auszugebenden Aktien darf 17.500.000 Stück nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach Abs. 5 und 6), wobei das Bezugs- und/oder Umtauschrecht der Inhaber der Wandelschuldverschreibung 2025 jedenfalls gewahrt sein muss.